



Benutzungsbedingungen

für die von der Donau Schiffsstationen GmbH betriebenen schwimmenden Landungsanlagen mit Länden für den Fahrgastverkehr (Donaustationen)

Die Donau Schiffsstationen GmbH hat folgende Benutzungsbedingungen von Donaustationen beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundlage

Diese Benutzungsbedingungen beziehen sich auf die Benutzung der privaten Einrichtungen (Donaustationen), wie sie in § 4 beschrieben sind. Sämtliche zwingende gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere die zwingenden Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsverordnung (WVVo) sowie der Schifffahrtsanlagenverordnung.

§ 2 Benennung

Die Donau Schiffsstationen GmbH wird im folgenden Betreiberin, die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der anlegenden bzw. liegenden Schiffe, Benutzer genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3 Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Donaustationen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen.

§ 4 Private Einrichtungen

Darunter sind die für die Personenschifffahrt als Länden bewilligten privaten Einrichtungen (Donaustationen) der Betreiberin, des Landes Niederösterreich und der BRANDNER Schifffahrt GmbH zu verstehen (siehe Anlage 2), die alle gemeinsam von der Betreiberin verwaltet werden.



§ 5 Benutzungsberechtigte

- (1) Die Betreiberin stellt die Donaustationen zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen/Fahrgastkabinenschiffen allgemein - unbeschadet der Bestimmungen des § 8 - im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazität jedenfalls nur dann zur Verfügung, wenn für das betreffende Schiff (unter welchem Schiffsnamen auch immer, also auch im Fall einer Änderung des Schiffsnamens, von wem auch immer, vom früheren oder aktuellen Eigentümer, Charterer etc.) der Betreiberin kein Benutzungsentgelt mehr geschuldet wird.
- (2) Die Betreiberin stellt die Donaustationen so lange zur Verfügung als sie selbst in der Lage ist dies zu tun. Sollten Donaustationen nicht mehr verfügbar oder benützbar sein, aus welchen Gründen auch immer, so können keine Ersatzansprüche an die Betreiberin gestellt werden.
- (3) Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen (Sonderfahrzeuge), die an den Donaustationen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.

§ 6 Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Die Benutzung der Donaustationen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Betreiberin zulässig (siehe § 7).
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht
 - 2.3 Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen,
 - 2.4 Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren,
 - 2.5 Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.
- (3) Die Benutzung der Donaustationen hat nach der aktuellen Betriebsordnung (siehe Anlage 3) zu erfolgen! Bei Nichteinhaltung wird auf § 19 verwiesen (Vertragsstrafe).

§ 7 An- und Abmeldung (Buchung)

- (1) Die Benutzer haben jeweils bis zum 15.8. eines jeden Jahres den fahrplanmäßigen Donaustationenbedarf für die folgende Periode (Jahr) unaufgefordert der Betreiberin schriftlich (siehe Punkt 3) unter der Anschrift, Donau Schiffsstationen GmbH, 3313 Wallsee, Ufer 50 oder per E-Mail office@donaustationen.at, anzumelden (zu buchen).



- (2) Donaustationen, die nicht fahrplanmäßig benützt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor dem Anlegen der Betreiberin schriftlich unter der Anschrift Donau Schiffsstationen GmbH, A-3313 Wallsee, Ufer 50, per E-Mail office@donaustationen.at, anzumelden mit den gleichen Erfordernissen wie in Punkt (3) angeführt. Anmeldungen für diese Fahrten werden berücksichtigt, soweit die Donaustationen Einteilung freie Kapazitäten aufweist. Gleiches gilt für alle sonstigen Fahrzeuge, die in der Donaustationen Einteilung nicht enthalten sind.
- (3) Bei der Buchung ist das Schiff mit Namen (Auszug aus dem Schiffsregister), die technischen Daten (Länge, Breite, Einstiege,) der Eigentümer/Verfügungsberechtigte (genauer Name/Firmenwortlaut, genaue Adresse, kein Postfach), bei juristischen Personen bei welchem Gericht bzw. bei welcher Behörde sie unter welcher Nummer eingetragen sind und die gewünschte Destination/Donaustation von Datum/Uhrzeit bis Datum/Uhrzeit, Angabe Berg- oder Talfahrt (bei Melk) anzugeben. Die Betreiberin kann auf die An- und Abmeldung verzichten.
- (4) Erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Betreiberin (Buchungsbestätigung) ist die Buchung wirksam. Die schriftliche Buchungsbestätigung muss an Bord vorliegen und nachzuweisen sein.
- (5) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
- 5.1 Fahrzeuge und Schwimmkörper des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben,
 - 5.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 5.3 Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Betreiberin abgestimmten Fahrplan verkehren.

§ 8 Zuweisung der Donaustationen

- (1) Die Donaustationen werden von der Betreiberin zugewiesen in Form einer Buchungsbestätigung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung einer (bestimmten) Donaustation für ein Fahrzeug.

Die der Betreiberin jedenfalls freistehende Vergabe erfolgt nach den Kriterien:

- Sicherheit und Ordnung
- Orts- und Straßenbild
- Verkehrskonzept
- Zweckmäßigkeit
- sinnvoller organisatorischer Ablauf
- Art der Schiffe (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe), sowie allgemeine langjährige Erfahrungen,
- weitgehende Berücksichtigung der betrieblichen Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens.

Zugewiesene Donaustationen dürfen nicht ohne Zustimmung der Betreiberin gewechselt werden.



- (2) Auf Verlangen der Betreiberin hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an eine andere Donaustation zu verlegen.
- (3) Die von der Betreiberin bestätigte Buchung einer Donaustation ist verbindlich. Sie kann jedoch von der Betreiberin aus wichtigem Grund geändert werden z.B. Auflassung einer Donaustation, Beeinträchtigung des durchgehenden Schifffahrtsverkehrs (z.B. Hochwasser, Niedrigwasser, Schifffahrtssperre) usw.; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Siehe auch § 5 Absatz 2.
- (4) Bei einem zu erwartenden Jahrhunderthochwasser sind die Schiffe in einen sicheren Hafen zu bringen. Keinesfalls dürfen Schiffe mit Passagieren an Bord an den Donaustationen liegen bleiben. Passagiere sind vorher zu evakuieren. Können Schiffe nicht rechtzeitig einen sicheren Hafen erreichen, so müssen sie an den Donaustationen mit Anker und ausreichenden Landseilen verheftet werden. Die Betreiberin übernimmt keinerlei Haftung für das Benützen der Donaustationen im Falle von Hoch- und Niedrigwasser!

§ 9 Betreten der Fahrzeuge und Schwimmkörper

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutpflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten der Betreiberin Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren.

§ 10 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass weder seine Bediensteten noch seine Passagiere baden, schwimmen und Sporttauchen im Bereich der Donaustationen.
- (2) Ebenso dürfen vom Benutzer eingesetzte Sportfahrzeuge nur mit Erlaubnis der Betreiberin ins Wasser verbracht werden oder aus dem Wasser genommen werden.
- (3) Es ist untersagt, Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die an den Donaustationen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.
- (4) Es ist verboten, die Betriebseinrichtungen und Länden unbefugt zu benutzen.
- (5) Bei Verstößen gegen den Anschlusszwang bei den Landstromanlagen behält sich die Betreiberin vor, den Benutzer von der weiteren Inanspruchnahme der Donaustationen auszuschließen, dies gilt auch für vorab erfolgte Buchungen.



§ 11 Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen fachgerecht sicher festzumachen.
- (2) Wenn Personen ein- oder aussteigen ist ein sicherer und gefahrloser Ein- und Ausstieg vom Fahrzeug über einen Laufsteg auf die Donaustation bis hin zum festen Boden an Land zu gewährleisten u.a. sind im Winter (Schnee/Eis) Sicherheitsmaßnahmen vom Benutzer zu treffen um den Passagieren einen sicheren Landgang zu ermöglichen.
- (3) Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen auch von anderen Schiffen, der Umschlag von Gütern sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (4) Gehbehinderten Personen ist Hilfestellung durch den Benutzer zu geben um ein sicheres Ein- und Aussteigen vom Schiff bis hin zum festen Boden an Land zu gewährleisten.
- (5) Der Benutzer hat außerdem ein gefahrloses Ein- und Aussteigen von Personen auch dann zu gewährleisten, wenn diese über andere Schiffe ein- und aussteigen müssen.
- (6) Fahrgastschiffe dürfen nicht über Heck an den Donaustationen anlegen außer auf Anweisung der Betreiberin

§ 12 Landgänge

Benutzen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen die Donaustationen indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutpflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Das Überqueren ist am kürzesten Weg (Empfangsbereich, Eingangsbereich) zu gestatten auf sichere und gefahrlose Weise. Zweckmäßig ist das Mitführen eines Stegladens um den Gästen das Aus- und Einsteigen zu erleichtern.

§ 13 Stilllegen von Fahrzeugen

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Donaustationen nicht stillgelegt werden (außer Betrieb genommen werden) außer mit Zustimmung der Betreiberin.



§ 14 Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.

§ 15 Benutzung von Donaustationen und sonstiger Einrichtungen

- (1) Die Donaustationen und deren sonstigen Einrichtungen (Müllplatz, Abwasserleitungen usw.) sind rein zu halten. Bei Missachtung (od. Verschmutzung) müssen die anfallenden Reinigungskosten übernommen werden.
- (2) Vor dem Verlassen der Donaustation hat der Benutzer von ihm oder von dessen Passagieren verursachte Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen.
- (3) Vor dem Ablegen sind die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.)
- (4) Schäden an den Donaustationen oder sonstigen Einrichtungen sind unabhängig davon, von wem bzw. wodurch sie verursacht wurden, sofort der Betreiberin zu melden.
- (5) Der Benutzer haftet dafür, dass den Anweisungen des Sicherheitsdienstes in Wien Nußdorf Folge geleistet wird und die in der Betriebsordnung veröffentlichte Abstellordnung und die vorgegebenen Zeitslots von Fahrzeugen von seinen Zulieferfahrzeugen und Partnerbussen eingehalten wird.
- (6) Die Schiffsführer werden ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden, insbesondere zw. 22.00 – 6.00 Uhr.
- (7) Schiffsarbeiten, welche den Einsatz von Kranfahrzeugen an den Länden des Betreibers erfordern, sowie Taucherarbeiten, Schweißarbeiten, Maschinenarbeiten und sonstige außergewöhnliche Reparaturen müssen im Vorhinein mit dem Betreiber abgestimmt werden.
- (8) Ausmündungen von Leitungen (z.B. für Wasser, Dampf, Pressluft, ...) an Bord sind so zu sichern, dass Personen, andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Güter oder Uferanlagen nicht gefährdet oder beschädigt und das Gewässer nicht verschmutzt werden können.
- (9) Festgemachte Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper dürfen ohne Einverständnis des Schiffsführers nur bei drohender Gefahr losgeworfen werden, in diesem Fall ist dies unverzüglich dem Benutzer und dem nächsten erreichbaren Schiffahrtspolizeiorgan sowie dem Betreiber zu melden.
- (10) Ist bei der Donaustation eine ausreichende Stromanbindung vorhanden, dann muss bei Aufhalten >2 h diese bei den ersten 2 Schiffsbreiten in Anspruch genommen werden. Für ausreichende Anschlüsse und Kabellängen ist zu sorgen auch bei 2 Schiffsbreiten. Angaben bzgl. Verrechnung unter Anlage 3 /jeweilige Destination.



§ 16 Ver- und Entsorgung

- (1) Wasserentnahme möglich gem. Anlage 2 (Vor Anmeldung nur in Grein erforderlich); Abfallabgabe möglich gem. Anlage 4: Voranmeldung erforderlich ausgen. bei Besitz eines Schlüssels für Wien; Entsorgung von häuslichen Abwässern lt. Anlage 5 a,b: Voranmeldung nur bei mobiler Entsorgung. Die entsorgte bzw. entnommene Menge muss nach Ver- und Entsorgung bei der Betreiberin im Sammelbericht angegeben werden. Wenn dies unterbleibt oder Falschmeldungen gemacht werden, ist mit Vertragsstrafen gemäß § 19 zu rechnen. Siehe Anlage 2,4,5,6
- (2) Von Schiffen darf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur Abfall entsorgt werden, der auf dem Schiff während der betreffenden Fahrt im Rahmen des Hotelbetriebes und der gastronomischen Versorgung der Passagiere angefallen ist, bei dem es sich also im Wesentlichen um Verbraucherrückstände handelt. Keinesfalls dürfen gefährliche Abfälle oder Sperrmüll entsorgt werden. Siehe Anlage 4
- (3) Angesammelte häusliche Abwässer (kein Bilgeöl) können in die öffentliche Kanalisation umweltgerecht entsorgt werden, wenn keine ausreichende und in Betrieb befindliche Kläranlage an Bord ist. Entsorgung von Klärschlamm muss gesondert bestellt werden. Klärschlamm darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Genaue Informationen in Anlage 5
- (4) Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringstmöglich beeinträchtigt werden. Bunkerboote dürfen die Nutzung der Donaustationen nicht behindern.
- (5) Restmüll ist in Säcken ohne Zwischenlagerung in die von der Betreiberin eingerichteten Müllcontainer je nach vorhandener Kapazität zu entsorgen. Es darf kein Müll neben den Containern am Boden abgelagert werden!
- (6) Die Entsorgungsstelle ist sauber zu halten. Es ist Sorge zu tragen, dass nach Beendigung des Pumpvorganges keine Fäkalien in die Donau gelangen dh. es muss dementsprechend nachgespült werden bis alle Fäkalienreste entfernt sind. Jegliche durch den Abpumpvorgang entstandenen Verunreinigungen müssen beseitigt werden.
- (7) Die Schiffseigner, Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen, sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg ver- und entsorgt wird.
- (8) Die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. örtlicher Abfallwirtschaftsverbände in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (9) Für die Ver- und Entsorgung (Anlage 4,5,6) werden je nach anfallender Menge die entsprechenden Kosten vorgeschrieben .
- (10) Der Benutzer ist solange Eigentümer des Abfalls und trägt das Risiko des Abfalls bis die Abfälle von der Müllabfuhr aufgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Benutzer Abfallbesitzer und Träger der damit verbundenen Pflichten und des damit verbundenen Risikos einschließlich des Risikos, das der Abfall einen Sach- und Personenschaden verursacht, insbesondere einen Brand auslöst.



- (11) Alle Möglichkeiten der Restmüllentsorgung mit Angabe der Zeiten sind in der Anlage 4, die Speiseresteentsorgung in der Anlage 6 angeführt.
- (12) Wasser kann in der eisfreien Zeit in Linz 32, Wallsee 2, Grein 3 (max. 40 m³ nur gegen Voranmeldung), Ybbs 4, Melk (7, 8, 9, 31, 41), Dürnstein (21, 22), Krems (24, 25) und Wien (29, 34) gefasst werden. In den Wintermonaten kann in Linz 32, Melk 8, 9, 31, 41 in Dürnstein 21 und 22, in Krems 24 (im Schacht) und Grein 3 Wasser gebunkert werden.
- (13) Alle Abwasserentsorgungsmöglichkeiten sind in der Anlage 5 ersichtlich
- (14) **Strom Anschlusspflicht** ab einer Liegezeit von **mehr als 2 Stunden** bei folgenden Stationen und **bei den ersten 2 Schiffen** (sobald Anschluss vorhanden):
- Linz 1 (600 kVA Powerlock ab 2024)
 - Linz 32 (ab Herbst 2023, 600 kVA, Powerlock)
 - Melk 9 (40 kVA) Nachtanlagen
 - Melk 8, 31 (500 kVA mit jeweils 2 x 400 A Powerlock ab Mitte 24)
 - Melk 41 (250 kVA mit 1 x 400 A Powerlock ab Mitte 24)
 - Krems 23, 33,39 (500 kVA mit jeweils 2 x 400 A Powerlock ab Mitte 24)
 - Wallsee 2 (100 kVA), Ybbs 4 (80 kVA, Powerlock), Melk 11 (45 kVA),

Weitere Stromanschlüsse vorhanden wie folgt:

- Wallsee 2 (100 kVA)
- Ybbs 4 (80 KVA, Powerlock)
- Krems 24 (90 KVA)
- Krems 25 (100 kVA)
- Hainburg 30 (16 KVA)

Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für ausreichende Stromzufuhr.

- (15) Es dürfen beim Be- oder Entladen von Schiffen keine schweren Hebefahrzeuge verwendet werden (Gewichtsbelastung darf nicht schwerer als 400 kg/m² sein)!
- (16) Bei Verwendung einer Ver- oder Entsorgungsstelle ohne Voranmeldung muss mit einer Vertragsstraße gemäß § 18 gerechnet werden.

§ 17 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Donaustationen durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen entstehen unabhängig eines Verschuldens.
- (2) Der Benutzer haftet der Betreiberin gegenüber nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze für alle Personen- und Sachschäden auch für jene, die durch seine Passagiere verursacht worden sind in unbegrenzter Höhe unabhängig eines Verschuldens. Der Benutzer hat die Betreiberin daher vollkommen schad- und klaglos zu halten.



- (3) Beschädigungen von Anlagen bzw. Einrichtungen der Donaustationen sind vom Verursacher aber auch vom Benutzer bei Feststellung dieser umgehend der Betreiberin und der Schifffahrtsaufsicht zu melden.
- (4) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an den Donaustationen einschließlich der Zu- und Abfahrten von bzw. zur Fahrrinne zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- (6) Die Betreiberin haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch sie selbst oder seinen Bediensteten beruhen. Vergleiche auch § 5 Absatz 2.
- (7) Der Betreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen entstehen.
- (8) Bei Unterbrechung der landseitigen Stromversorgung aus welchen Gründen auch immer oder bei technischen Störungen des Energieterminals entfällt jegliche Haftung bzw. Verantwortung der Betreiberin und des Stromanbieters, in diesen Fällen sind die Benutzer selbstverständlich berechtigt das bordeigene Stromversorgungsnetz zu aktivieren.

§ 18 Datenschutz

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die von der Betreiberin bestätigten Anlegetermine veröffentlicht werden dürfen und der Benutzer in der Homepage des Betreibers angeführt wird.

III. Tariffestsetzung

§ 19 Tarife/Vertragsstrafe

- (1) Für die Benutzer der Donaustationen sind Benutzungsentgelte an die Betreiberin zu entrichten.
- (2) Verstößt der Benutzer gegen diese Benutzungsbedingungen, so ist er verschuldensunabhängig zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe nach Maßgabe von Punkt 7. der Anlage 1) an die Betreiberin verpflichtet, wobei weitere Schadensersatzansprüche vorbehalten bleiben. Darüber hinaus ist die Betreiberin im Fall eines solchen Verstoßes berechtigt, bereits erteilte Erlaubnisse zu widerrufen; der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Betreiberin jedenfalls im Fall eines Verstoßes auch keine weiteren Erlaubnisse erteilen wird.
- (3) Die Tarife sowie die Vertragsstrafe richten sich nach den Tarifbedingungen, die als Anlage 1) Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.



IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Wirksamkeit der Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt (Salvatorische Klausel)

Die bevorstehenden Bedingungen werden dem Benutzer vor Abschluss eines Vertrages zur Kenntnis gebracht. Sie erlangen automatisch Geltung, wenn Sie nicht binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich reklamiert werden.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen der Betreiberin und dem Benutzer wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für St. Pölten zuständigen Gerichtes vereinbart. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Betreiberin und dem Benutzer ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024.

Anlage **1)** Tariffestsetzung der Donau Schiffsstationen GmbH

Anlage **2)** Private Einrichtungen nach § 4 Benutzungsbedingungen

Anlage **3)** Zusätzliche Betriebsordnung

Anlage **4)** Müllentsorgungen an Donaustationen

Anlage **5)** Abwasserentsorgungen an Donaustationen

Anlage **6)** Speiseentsorgungen an Donaustationen

Wallsee, Jänner 2024

Donau Schiffsstationen GmbH
Ufer 50
3313 Wallsee

Tel. 0043 7433 2591
www.donaustationen.at
office@donaustationen.at

FN 182928 m, FB Gericht St. Pölten



Liste aller Donaustationen - Anlage 2 zu den Benutzungsbedingungen

Nr.	Ort	Ufer	Strom km	Anlage	Liege- ordnu- ng	Wasser	Strom	Müll	Abwass- er norman	Pumpe (nicht im	Abwass- er mobil	Klärschla- mm mobil	Fässertau- sch (Speisere)	Loading möglich
1	Linz	rechtes	2134,6+10-2134,4+30	Tankkahn	25 m		600 kVA Powerlock ab 2024	mobil			x	x		nur Solo Lkw*1
32	Linz	Linkes	2134,200 - 36 - 2134,400 -	Ponton	25	auch im Winter	600kVA Powerlock	mobil	x			x		nur Solo LKW bis Radweg *2
2	Wallsee/Altarm	rechtes	2094	Tankkahn / Notanlage	35 m	x	100 kVA	mobil			x	x		
3	Grein	linkes	2079,2+70-2079,1+20	Tankkahn	30 m	bei Vor- bestellung max 40 m3, auch im Winter								
40	Grein	Linkes	2079,00-2078,88	Ponton	2									nur Solo Lkw
4	Ybbs	rechtes	2058,8+88-2058,7+12	Rohrponton	35 m	x	80 kVA, Powerlock		x			x		x
5	Marbach	linkes	2049,5+44-2049,3+88	Ponton	35 m			mobil			x	x		x
6	Pöchlarn	rechtes	2044,6+42-2044,4+9	Rohrponton	1			mobil			x	x		x
35	Melk	rechtes	2036,3+5-2036,5	Tankkahn	3			bei 31,41					bei 31,41	
7	Melk	rechtes	2036,3+5-2036,1+76	Tankkahn	2	x		bei 31,41					bei 31,41	nur Solo Lkw
31	Melk	rechtes	2036,056-2036,176	Tankkahn	3	auch im Winter	Powerlock) Mitte 2024	x (Code 31)	x			x	x (Code 31)	nur Solo Lkw x *3 über kostenpfl. Parkplatz
8	Melk	rechtes	2036,100-44-2035,9+2	Tankkahn	35 m	auch im Winter	500 kVA (2x400A Powerlock) Mitte 2024	bei 31,41	x			x	bei 31,41	
9	Melk	rechtes	2035,9-2035,7	Rohrponton	35 m	x	40 kVA Powerlock) Mitte 2024	x	x	Pumpe		x		
41	Melk/Altarm	links	0,150 - 0,300	Rohrponton	1	auch im Winter	Powerlock) Mitte 2024	x (Code 41)	x	Pumpe		x	x (Code 41)	nur Solo Lkw
11	Melk/Altarm	rechtes	0,285	Schute / Notanlage	18 m	x	45 kVA							
12	Emmersdorf	linkes	2036,2-2036,0	Schute	3									x verkehrt zurückschieben
38	Emmersdorf	linkes	2035,0-2034,51	Schute	12 m = 80m Schiffe									
13	Aggsbach-Dorf	rechtes	2027,47-2027,623	Rohrponton	12 m						x	x		
15	Spitz	linkes	2019,3+90-2019,2	Tankkahn	28 m = 110m Schiffe						x	x		
16	Spitz	linkes	2018,81-2018,956	Rohrponton	23 m						x	x		
17	Weißkirchen	linkes	2013,4+95-2013,3+65	Rohrponton	24 m						x	x		x
18	Weißkirchen	linkes	2013,3+65-2013,2+00	Rohrponton	23 m						x	x		nur Solo LKW
19	Rosatz	rechtes	2008,1+20-2008,0-20	Rohrponton	18 m						x	x		x
20	Dürnstein	linkes	2008,824-2008,986	Rohrponton	12 m						x	x		
21	Dürnstein	linkes	2008,16-2008,260	Rohrponton	35 m	auch im Winter			x	Pumpe				
22	Dürnstein	linkes	2007,955-2008,09	Tankkahn	40 m	auch im Winter					x	x		x



Liste aller Donaustationen - Anlage 2 zu den Benutzungsbedingungen

Nr.	Ort	Ufer	Strom-km	Anlage	Liege-ordnu	Wasser	Strom	Müll	Abwasser	Pumpe	Abwasser mobil	Klärschlamm mobil	Fässertausch	Loading möglich
39	Krems	linkes	2002,9-20-2003,1+59	Ponton	24 m		500 kVA (2x400A Powerlock) Mitte							
33	Krems	linkes	2002,6+84-2002,9+20	Tankkahn	45 m		500 kVA (2x400A Powerlock) Mitte							
23	Krems	linkes	2002,6+84-2002,5+44	Ponton	23 m		500 kVA (2x400A Powerlock) Mitte							
24	Krems	linkes	2002,5+44-202,3+83	Leichterschiff	12 m	auch im Winter/im Schacht	90 kVA							
25	Krems	linkes	2002,3+23-2002,1+8	Tankkahn	2	x	100 kVA				x	x		nur Solo LKW
26	Tulln	rechtes	1964,0+30-1963,8+74	Ponton	2						x	x		nur Solo LKW
29	Wien	rechtes	1934,30+5-1934,5	Tankkahn	3 (x135m)	x		(Schlüssel)			x	x		x *4
34	Wien	rechtes	1934,2-1934,3+50	Rohrponton	3	x		(Schlüssel)			x	x		x
30	Hainburg	rechtes	1884,000-58-1884,27-98	Tankkahn	25 m		16 kVA				x	x		nur Solo LKW
36	Budapest	rechtes	1643,5+80	Rohrponton	3	mobil		mobil						
37	Budapest	rechtes	1643,2+80	Rohrponton	3	mobil		mobil						

9,38, 20, 24: Pontons für Linienschiffahrt vorbehalten

2,11: Notanlegestellen

Klärschlamm Abgabe:

mind. 2-3 Tage Voranmeldung

Abwasser mobil:

mind. 2-3 Tage Voranmeldung

Fässertausch/Speiseresteabgabe:

Info Anzahl der Fässer an Donaustationen

Kennzeichnung eines Fasses mit A4 Blatt + Schiffsname + Anzahl der Fässer

Loading:

*1: Linz 1

Zufahrt für Solo LKW (bis 70 m vor d. Donaustation)

*2: Linz 32

Zufahrt **bis zum** Rad- u. Treppelweg; nur für Solo LKW (7,5 t) zum kurzen Aus- und Einladen

*3: Melk

Zufahrt / Zulieferung möglich über kostenpflichtigen Parkplatz (jedoch keine Ladetätigkeit zw. 12.30 - 14.00)

*4: Wien

gem. Zusatzinfoblatt:

täglich Loading (ausgen. SA, SO)

10.00 - 12.00 h

14.00 - 16.00 h

Mit Solo LKW; Sattelschlepper nach Rücksprache/Voranmeldung bzw. Ordnungsdienst



Anlage 3) zu den Benutzungsbedingungen

Zusätzliche Betriebsordnung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen im Schifffahrtsgesetz und in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung. Es ist u.a. verboten Abwässer oder Müll in die Donau einzuleiten.

Für alle Donaustationen gilt nach der neuen Schiffsanlagenverordnung (BGBl Nr. 298/2008 vom 27.8. 2008, § 17 (6)), wenn der Wasserstand so hoch oder niedrig ist, dass ein Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 10 % übersteigt, so sind vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei Benützung des Landsteges bereitgestellt wird.

Linz 1

Busse dürfen nicht zurück zur Donaustation fahren, sondern müssen im Bereich des Lentos, im Bereich der Anlegestelle Wurm + Noè abgestellt werden: max. Stehdauer ½ h. Von dort sind es nur 250 m zu Fuß zur Donaustation Nr 1.

Belieferungen – Loadings: Lieferfahrzeuge und PKWs bis zu 3,5 Tonnen (für Gehbehinderte) dürfen weiter fahren bis ca. 70 m vor der Donaustation und dort am Donauufer das Auto auf dem befestigten Grund kurz abstellen um das Loading durchzuführen. Der Zufahrtsweg muss immer frei bleiben!

Es besteht eine Landstromanschlusspflicht bei Liegezeiten über 2 Stunden, sobald der Landstrom errichtet ist. Die Verrechnung erfolgt direkt über den Stromanbieter an den Benutzer ohne Einbindung der Betreiberin.

Linz 32

Mit Fertigstellung des Landstromanschlusses ist ein Übernachten erlaubt. Es besteht eine Anschlusspflicht bei Liegezeiten über 2 Stunden. Die Verrechnung erfolgt direkt über den Stromanbieter an den Benutzer ohne Einbindung der Betreiberin.

In jedem Fall dürfen keine Schiffe im Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr an der Donaustation Nr 32 an- und ablegen, also keine Manöver machen!

Für die Donaustation gilt, wenn der Wasserstand so hoch oder niedrig ist, dass ein Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 6 % übersteigt, so sind vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei Benützung des Landsteges bereitgestellt wird.



Ybbs 4

Bei einer Liegebreite mehrerer Fahrgastschiffe, welche 25 m gemessen von der wasserseitigen Kante des Vorstellobjektes überschreitet, hat das außenliegende Fahrzeug nach nautischer Übung zusätzliche Vorausleinen auf die stromaufwärtigen Festmachereinrichtungen auszubringen. Bei Anlegungen >1 h: mit Heck zum Kraftwerk anlegen

Marbach 5

An der Anlage können Fahrgastschiffe mit Längen bis zu 135 m verheftet werden, und zwar:

- Bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h ist das zweireihige Verheften von Fahrzeugen ohne weitere Vorkehrungen möglich.
- Werden bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h Fahrzeuge dreireihig verheftet, müssen von den Fahrzeugen Landseile ausgebracht werden.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 75 km/h müssen die Fahrzeuge ankern. Bei Windgeschwindigkeiten größer als 75 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffsführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck auf die Anlage zu reduzieren.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten über 75 km/h darf die Anlage nicht angefahren werden.

Pöchlarn 6

Ein Kabinenschiff bis zu 135 m Länge kann einreihig an der Donaustation liegen und zwar:

- Bei Wasserständen bis zu HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h ist das Verheften des Fahrzeuges ohne weitere Vorkehrungen möglich.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten bis zu 85 km/h muss das Fahrzeug ankern oder mit einer zusätzlichen Vorleine zum Ufer gesichert sein. Bei Windgeschwindigkeiten größer als 85 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffsführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck auf die Anlage zu reduzieren.
- Bei Wasserständen über HSW und Windgeschwindigkeiten über 85 km/h darf die Anlage von Kabinenschiffen nicht angefahren werden.

Zweireihige Verheftung nur bei Tagesausflugschiffen erlaubt!

Melk 7, 8, 31, 35, 41

Ablegungen ab Melk mit **Fahrt zu Tal** sind im Zeitraum April bis Oktober zwischen 13:31 Uhr und 14:00 Uhr untersagt, damit die Linienschiffahrt keine gefährlichen Überholmanöver machen muss um den Zeitplan einzuhalten.



Melk 7

Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 müA) ist das zweireihige Verheften von Fahrzeugen ohne weitere Vorkehrungen möglich.

Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 müA) und dreireihiger Verheftung müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge Landseile auslegen.

Bei Wasserständen über HSW müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge ankern.

Melk 8

- Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 m.ü.A.) ist das zweireihige Verheften von Fahrzeugen ohne weitere Vorkehrungen bis zu Windgeschwindigkeiten von 100 km/h möglich.
- Bei Wasserständen bis zu HSW (Pegel KW Melk, UW 207,67 m.ü.A.) und Windgeschwindigkeiten bis zu 100 km/h ist das dreireihige Verheften von Fahrzeugen mit Längen bis zu 110 m möglich, wenn diese Landseile auslegen.
- Bei Wasserständen über HSW müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge, sobald sie Längen von 110 m erreichen, ankern. Bei Windgeschwindigkeiten über 100 km/h quer zur Strömungsrichtung müssen die Schiffsführer geeignete Maßnahmen ergreifen, um den seitlichen Druck der Anlage zu reduzieren.

Ab Mitte 2024 wird es Landstrom geben. Es besteht Anschlusspflicht für die ersten 2 Schiffe ab einer Liegedauer von mehr 2 Stunden! Info bzgl. Verrechnung folgt.

Melk 31

Ab Pegel Melk 780 cm ist nur mehr eine einreihige Liegeordnung erlaubt!

Ab Mitte 2024 wird es Landstrom geben. Es besteht Anschlusspflicht ab einer Liegedauer von mehr 2 Stunden für die ersten 2 Anlegereihen! Info bzgl. Verrechnung folgt.

Melk 41

Ab Mitte 2024 wird es Landstrom geben. Es besteht Anschlusspflicht ab einer Liegedauer von mehr als 2 Stunden! Info bzgl. Verrechnung folgt.

Melk 11

Steht nur für die Ausflugschiffahrt für Notfallanlegung zur Verfügung.

Emmersdorf 12

Bei einem höchst schiffbaren Wasserstand (HSW = 207,43 m ü.A. bei km 2036,000) und Windgeschwindigkeiten über 70 km/h (in Strömungsrichtung) müssen die an der Anlage verhefteten Fahrzeuge auch bei Wasserständen bis HSW Anker setzen.



Aggsbach-Dorf 13

In § 17 der Schifffahrtsanlagenverordnung (BGBl. II Nr. 298/2008) sind für Landungsanlagen und Landstege bestimmte Anforderungen für z.B. die Schwellenhöhe, Radabweiser, Durchgangsbreite, horizontale Bewegungsflächen am Ende von Rampen, Längsgefälle der Landstege, Handläufe etc. vorgegeben. Weiters muss eine barrierefreie Benützung der Anlagen gewährleistet sein. Können diese Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit, bei bestehenden Anlagen nicht eingehalten werden, sind vom Schiffsführer Maßnahmen anzuordnen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei der Benutzung der Anlagen bereitgestellt wird. Die genauen Anforderungen und Ausnahmen können der Schifffahrtsanlagenverordnung entnommen werden.

Spitz 15

Bei zweireihiger Verheftung von 135 m langen Kreuzfahrtschiffen müssen folgende Vorschriften beachtet werden:

Bei Hochwasser mit 3,6 m/s Strömungsgeschwindigkeit und Wind in Strömungsrichtung mit 120 km/h:

- Müssen beide an der Anlage verhefteten Kabinenkreuzfahrtschiffe Anker werfen. Empfohlen wird weiters die zusätzliche Sicherung der Fahrzeuge durch zusätzliche Landseile.

Bei zweireihiger Verheftung von Ausflugschiffen bis zu 70 m Länge müssen folgende Vorschriften beachtet werden:

Bei Hochwasser mit 3,6 m/s Strömungsgeschwindigkeiten und Wind mit 120 km/h:

- Müssen beide an der Anlage verhefteten Ausflugschiffe Anker werfen. Empfohlen wird die zusätzliche Sicherung der Fahrzeuge durch zusätzliche Landseile.

In der Schifffahrtsanlagenverordnung § 17 Abs. 4 (BGBl. II Nr. 298/2008) ist für Landungsanlagen und Landstege vorgegeben, dass bestimmte Kriterien für die Schwellenhöhe, Radabweiser, Durchgangsbreite, horizontale Bewegungsflächen am Ende von Rampen, Längsgefälle der Landstege, Handläufe etc. einzuhalten sind. Weiters müssen die Anlagen barrierefrei benützt werden können.

Können diese Kriterien bei bestehenden Anlagen nicht eingehalten werden, sind vom Schiffsführer Maßnahmen anzuordnen, dass Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei der Benutzung der Anlagen bereitgestellt wird.

In Spitz müssen Kabinenschiffe über Heck anlegen.



Weißkirchen 17, 18

1. Für die Benützung der Schifffahrtsanlagen in Weißkirchen bei Strom-km 2013,400 (obere Schifffahrtsanlage) und Strom-km 2013,300 (untere Schifffahrtsanlage), linkes Ufer, durch Fahrgastschiffe mit Wohneinrichtungen für Fahrgäste (Kabinenschiffe) gelten die Ziffern 2 bis 7.
2. Kabinenschiffe dürfen in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht an der unteren Schifffahrtsanlage (Weißkirchen 18) stillliegen.
3. Kabinenschiffe, die vor der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffes im Linienverkehr in Weißkirchen eintreffen, haben die untere Schifffahrtsanlage zu benützen und bei Freiwerden der oberen Schifffahrtsanlage vor 18:00 Uhr dorthin zu verholen.
4. Kabinenschiffe, die nach der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffes im Linienverkehr in Weißkirchen eintreffen, haben die obere Schifffahrtsanlage (Weißkirchen 17) zu benützen.
5. Auf Kabinenschiffen, die an einer der genannten Schifffahrtsanlagen stillliegen, sind der Gebrauch von Außenlautsprechern und der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen verboten.
6. Im Bereich des Pontons 18 sind in der Zeit zwischen 22:00 und 08:00 Uhr Verholmanöver und die Abhaltung von Bordfesten im Freien verboten (Ausflugschiffahrt).
7. Im Bereich der genannten Schifffahrtsanlagen dürfen von Fahrzeugen keine Abfälle an Land gebracht werden.

Weißkirchen 17

Bei zweireihiger Verheftung von 135 m langen Schiffen sind bei Überschreiten von HSW (Pegel Kienstock 624 = 200,24 m ü A) und bei Windgeschwindigkeiten von 140 km /h sind von den Schiffsführern der an der Anlage verhefteten Großfahrzeuge die Anker zu setzen.

Weißkirchen 18

Bei zweireihiger Verheftung von 135 m langen Schiffen sind bei Überschreiten von HSW (202,10 m ü A) von den Schiffsführern der an der Anlage verhefteten Großfahrzeuge die Anker zu setzen.

Krems 39, 23, 33

Bei höheren Wasserständen bei Erreichen des Pegels Kienstock HSW 400 cm müssen talfahrende Kabinenschiffe ab einer Länge von 110 Metern unterhalb der Eisenbrücke rondieren und zu Berg zu den Donaustationen in Krems fahren.

Im Hochwasserfall bei Erreichen des Pegels Kienstock HSW 618 cm bei steigender Prognose über Pegel Kienstock 708 cm bei dem die Schifffahrt eingestellt wird, dürfen keine Schiffe mehr an den Anlegestellen verheftet sein. Gegebenenfalls verheftete Schiffe müssen bei Erreichen des Pegels Kienstock HSW 618 cm und steigender Prognose über Pegel Kienstock 708 cm ablegen um einen Schutzhafen bzw. eine Lände flussab des mobilen Hochwasserschutzes aufzusuchen.



In der Linienschiffahrtssaison April bis Ende Oktober dürfen zwischen 9:00 und 10:00 Uhr keine Busse für Landausflüge vom Schiffsstationsparkplatz wegfahren oder abgestellt sein.

Krems 33, 39

Es dürfen keine Schiffe mit laufendem Stromaggregat im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr an der Anlegestelle verheftet werden.

Ab Mitte 2024 wird es Landstrom geben. Damit dürfen über Nacht Schiffe dort anlegen. Es besteht Anschlusspflicht ab einer Liegedauer von mehr 2 Stunden! Information über Verrechnung folgt!

Weiters darf aufgrund der beengten Verhältnisse vor Ort kein Loading stattfinden.

Krems 23

Ab Mitte 2024 wird es Landstrom geben. Es besteht Anschlusspflicht ab einer Liegedauer von mehr 2 Stunden!

Wien Nußdorf 29, 34

Benützung der Buszufahrt – Abstellordnung von Fahrzeugen

Busse dürfen bei den Schiffsanlegestellen nicht länger als 15 Minuten abgestellt werden! Bitte beachten Sie nähere Details in Anlage 7!

Hainburg 30

Bei zweireihiger Verheftung der Schiffe in Hainburg gilt, wenn in 1. Reihe ein 135 m Schiff liegt, darf in 2. Reihe max. ein 125 m langes Schiff verheftet werden.

Die obigen Vorschriften müssen eingehalten werden! Sie sind verpflichtet Ihren Kapitänen unsere Benutzungsbedingungen samt der Betriebsordnung zur Kenntnis zu bringen!

Stand: Jan 2024



Anlage 4 Möglichkeiten der Müllentsorgung bei Donaustationen				
Donaustation	Entsorgungszeiten	Was kann entsorgt werden	Welche Menge kann entsorgt werden	Anmeldung zur Entsorgung
Linz 1 <i>mobile Container- bereitstellung</i>	gegen Voranmeldung / 2-3 Tage vorher	Restmüll	10 m ³	mind 2- 3. Tage vorher;
Linz 32 <i>mobile Entsorgung</i>	gegen Voranmeldung / 2-3 Tage vorher	Restmüll	10 m ³	mind 2-3. Tage vorher;
Grein 40 <i>mobile Entsorgung</i>	gegen Voranmeldung / 3 Tage vorher	Restmüll	Mulde	mind 3. Tage vorher;
Melk alle	fixe Einrichtung gegenüber Dst. 31 und bei Dst. 41; jedoch Anmeldung erbeten	Restmüll	2 Mulden (10m ³ /Mulde)	2 - 3 Tage + Schloss mit Code (031 bzw. 041)
Spitz	nur in Ausnahmefällen	Restmüll	Mulde	2 - 3 Tage vorher, Werktags
Wien 29;34	fixe Einrichtung /mit Müllschlüssel/ in Wintermonaten nur gegen Voranmeldung	Restmüll	Container	keine Anmeldung (ausgen. Wintermonaten) Müllschlüssel
Budapest 36, 37	gem. Absprache	Restmüll	4 m ³	1 Woche

Müllentsorgung ist lt. Verordnung verboten in:

Dürnstein
Weißkirchen

Donau Schiffsstationen GmbH
Ufer 50, A-3313 Wallsee
Tel. 0043 7433 2591

Müllentsorgung ist aufgrund Platzprobleme nicht möglich:

Krems

office@donaustationen.at

Spermmüll darf nicht gemeinsam mit Restmüll entsorgt werden (Sonderentsorgung!)

Anlage 5 a Möglichkeiten der Abwasserentsorgung bei Donaustationen												
Donaustation	Entsorgungszeiten	Was kann entsorgt werden	Welche Menge kann entsorgt werden	Anmeldung zur Entsorgung	Zeitaufwand	technische Anforderungen					Möglichkeit Entsorgung Klärschlamm	Möglichkeit Entsorgung Küchenfett
						Pumpe	Kupplung	Schlauchlänge	Rückschlagklappe vorhanden	Reinwasser zum Nachspülen erforderlich		
Linz 1 <i>mobile Entsorgung</i>	Mo-Do: 7:00 - 14:00 h Fr: 7:00 - 10:30 h Abfuhr außerhalb der Normalzeiten nur in Ausnahmefällen mit Überstundenzuschlägen	flüssige Materialien Achtung: keine von entwässerten Medien	je Anfahrt 14 m ³	mind 2-3 Kalendertage vorher	ca. 2 hl/14 m ³ es erfolgt Zuleitung zw. LK's u. Schiffsstation; Arbeiten am Schiff u. Bordpersonal						Nur bei extra Voranmeldung	
Linz 32	fixe Einrichtung	flüssige Materialien Achtung: keine von entwässerten	je Anfahrt 14 m ³	Info an Donaustation + Sammelbericht							Nur bei extra Voranmeldung	
Wallsee <i>mobile Entsorgung</i>	gegen Voranmeldung, werktags	flüssige Materialien Achtung: keine von entwässerten	je Anfahrt 15 m ³	mind. 2-3 Kalendertage vorher								
Ybbs	fixe Einrichtung	flüssige Materialien	keine max. Menge	Info an Donaustation + Sammelbericht		Storz Kupplung 110 mm geeignet für B,C--Kupplung (52 mm)						
Melk 8,31,41	jederzeit da fixe Einrichtung	nur flüssige Materialien Achtung: keine Entsorgung von entwässerten Medien; nur Rohwasser, kein	keine max. Menge	Info an Donaustation bzgl. korrekter Buchung/Sammelbericht		Leistung: Storz Kupplung 110 mm nicht mehr schied von +/- 10 m; *Pumpe mit B Schlauch auf Melk 41 geeignet für B,C-Kupplung (75 mm)	mind. 20 m	nein	ja		Nur bei extra Voranmeldung, mobile Entsorgung	Nur bei extra Voranmeldung per mobile Entsorgung



Anlage 5 b Möglichkeiten der Abwasserentsorgung bei Donaustationen												
Donaustation	Entsorgungszeiten	Was kann entsorgt werden	Welche Menge kann entsorgt werden	Anmeldung zur Entsorgung	Zeitaufwand	technische Anforderungen					Möglichkeit Entsorgung Klärschlamm	Möglichkeit Entsorgung Küchenfett
						Pumpe	Kupplung	Schlauchlänge	Rückschlagklappe vorhanden	Reinwasser zum Nachspülen erforderlich		
Dürnstein 21	jederzeit fixe Einrichtung	nur flüssige Materialien Achtung: keine Entsorgung von entwässerten	keine max. Menge	Info an Donaustation bzgl. korrekter Buchung		*Pumpe mit C Schlauch	Storz Kupplung 110 mm geeignet für B,C-Kupplung (52)	mind. 20 m	nein	ja	Nur bei extra Voranmeldung per mobile Entsorgung	Nur bei extra Voranmeldung per mobile Entsorgung
Marbach Pöchlarn Emmersdorf Aggsbach Spitz (nur Ausnahme) Weißkirchen Rossatz Dürnstein 22 <i>mobile Entsorgung</i>	nach Vereinbarung	flüssige Materialien	12 m ³	Anmeldung 1-2 Tage vorab							Nur bei extra Voranmeldung, mobile Entsorgung	Nur bei extra Voranmeldung, mobile Entsorgung
Wien ND 29+34 <i>mobile Entsorgung</i>	nach Vereinbarung werktags bis 16.00 h, danach Überstundenzuschlag	flüssige Materialien	5 - 10 m ³	Anmeldung 1-2 Tage vorab							Nur bei extra Voranmeldung (manuelle Absaugung)	

Donau Schiffsstationen GmbH
 Ufer 50
 A-3313 Wallsee
 Tel. 0043 7433 2591
office@donaustationen.at



Anlage 6 Möglichkeiten der Speiseentsorgung bei Donaustationen					
Donaustation	Entsorgungszeiten	Was kann entsorgt werden	Welche Menge kann entsorgt werden	Anmeldung zur Entsorgung	Zeitaufwand
Linz 1 + 32	nach Vereinbarung zw. 10.00 - 14.00	Speisereste entweder Gebindetausch od. umleeren in grüne Fässer	Anzahl der Fässer bitte vorab anführen	2-3 Tage vorab	Tag der Entsorgung muss vereinbart werden
Melk alle	fixe Einrichtung gegenüber Dst. 31, Dst. 41, jedoch Anmeldung	Speisereste Gebindetausch in blauen Fässern	Anzahl der Fässer bitte vorab anführen	2 - 3 Tage + Schloss mit Code 031 bzw 041	Tag der Entsorgung muss bekannt gegeben werden
Donau Schiffsstationen GmbH Ufer 50 A-3313 Wallsee Tel. 0043 7433 2591 office@donaustationen.at					



Anlage 7

Busabstellordnung für die Zubringer der Schiffsanlegestellen in Nußdorf

1.) Kurzfristiges Halten bei den Schiffsanlegestellen auf Wunsch der Stadt Wien

Busse dürfen kurz zum Ein- und Ausstieg der Passagiere auf der Buszufahrt halten, nur **mit dem Einstieg zum Wasser hin!** Die Gäste können dadurch gefahrenfrei die Passagierübergänge benutzen.

Busse müssen so stehen bleiben, dass der Ausstieg wasserseitig erfolgt und nicht zur Straße, wo auch Radfahrer vorbeifahren! Andere vorbeifahrende Busse, Lieferanten und Radfahrer dürfen **weder gefährdet noch blockiert** werden.

Der Umkehrplatz muss immer freigehalten werden! Ein längeres Abstellen als 15 Minuten ist untersagt (siehe Punkt 4 längeres Parken)!

Bitte beachten Sie die Höhen- und Gewichtsbeschränkungen (Zufahrt über Schemmerlbrücke Höhenbeschränkung 3,80 m und Gewichtsbeschränkung 25 t, Zufahrt über Heiligenstädter Straße durch Unterführung Höhenbeschränkung 3,40 m).

2.) Zeitenregelung

Für alle vier Schiffsanlegestellen gelten „Slots“. Das bedeutet, dass zu den Stoßzeiten in der Früh die Anlegestellen von Bussen nur zu bestimmten Zeiten angefahren werden dürfen:

Fa. Lüftner Busstellzeit:	8:00 Uhr, Abfahrt spätestens bis 8:15 Uhr
Fa. Litschauer (DSGL) Busstellzeit:	8:30 Uhr, Abfahrt spätestens bis 8:45 Uhr
Donau Schiffsstationen GmbH (Dst. 29 + Dst. 34) Busstellzeit:	9:00 Uhr, Abfahrt spätestens bis 9:15 Uhr

Erst nachdem die Passagiere alle abgefertigt sind für ihre Landausflüge, darf die Zufahrt von **Zulieferern** und **anderen Dienstleistern** befahren werden, frühestens daher ab 9:30/10:00 Uhr!

3.) Busse dürfen zum Aufnehmen/Absetzen der Gäste kurz stehen bleiben aber nicht länger abgestellt werden, noch dürfen deren Lenker den Bus verlassen um eine Mittagspause am Schiff einzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kontrolliert und straft hier ab.

4.) Längeres Abstellen von Bussen – Parkmöglichkeiten in der Nähe

- 19. Bezirk, Busparkplatz Nussdorfer Lände
<https://www.wien.info/de/busparkplatz-nussdorfer-laende-122764>
- 19. Bezirk, Garage Grinzing, An den langen Lüssen;
<https://www.boe-parking.at/de/garagen/wien/grinzing>
- 18. Bezirk, Währinger Gürtel 25 – 33

Weitere Parkmöglichkeiten für Busse finden Sie unter:

<https://b2b.wien.info/de/reisebranche/busguide/parken-ein-ausstieg/parken-ein-ausstiegstellen>

Loading für die Zubringer der Schiffsanlegestellen in Nußdorf

Tägl. Loading (ausgen. SA, SO):

10.00 – 12.00 h

14.00 – 16.00 h

Kleine Zustelldienste (bis 3,5 t) dürfen direkt am Treppelweg zufahren, ohne diesen zu blockieren.

Generell sind Sattelschlepper für den Treppelweg nicht geeignet. Falls nicht anderes möglich und doch mit Sattelschlepper angeliefert wird, bitte um Rücksprache mit uns, damit der Ordnungsdienst eingeteilt werden kann.

Generell keine Loadings an Sa, SO + Feiertagen v. Mitte Juni – Ende September, da an Wochenenden die Zufahrten mit Freizeitnutzern Radfahrern, Spaziergängern etc. überfüllt sind. Ausnahmen nach Absprache mit uns!

Achtung: Halteverbot – gem. Skizze – gilt für Autos, Busse und LKWS



Wir ersuchen um langsames Zu- und Abfahren und vor allem um gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis in beiderseitigem Interesse!



Ein Service der Donau Schiffsstationen GmbH HA-3313 Wallsee, Ufer 50, Tel. +43 (0)7433 2591, Fax +43 (0)7433 2591 25